



Beschluss 8: Statut des KjG-Diözesanverbands Würzburg (gemäß c. 304 CIC/1983)

Antragsteller: KjG-Diözesanleitung

Die KjG-Herbstdiözesankonferenz 2024 hat beschlossen:

Der KjG-Diözesanverband Würzburg ändert sein Statut gemäß den aktualisierten Richtlinien der Bistumsleitung im Bereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt und anderen Vorgaben.

Statut des KjG-Diözesanverbands Würzburg gemäß c. 304 CIC/1983

genehmigte Fassung vom 13.06.2022	Änderungsvorschläge zur DIKO 2024
<p>§ 1 Organisation</p> <p>(1) Die Katholische junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband Würzburg ist der Zusammenschluss der KjG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese Würzburg.</p> <p>(2) Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der KjG und im Diözesanverband des BDKJ.</p> <p>(3) Er ist ein privater kanonischer Verein nach c. 299 § 2 CIC/1983 mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit gemäß c. 322 CIC/1983.</p> <p>(4) Er führt die Bezeichnung "Katholische junge Gemeinde (KjG), Diözese Würzburg", kurz "KjG-Diözesanverband Würzburg".</p> <p>(5) Sein Sitz ist Würzburg.</p> <p>(6) Die für ihn zuständige kirchliche Autorität nach c. 312 § 1 CIC/1983 ist der Diözesanbischof der Diözese Würzburg.</p>	<p>§ 1 Organisation</p> <p>(1) Die Katholische junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband Würzburg ist der Zusammenschluss der KjG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese Würzburg.</p> <p>(2) Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der KjG und im Diözesanverband des BDKJ.</p> <p>(3) Er ist ein privater kanonischer Verein nach c. 299 § 2 CIC/1983 mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit gemäß c. 322 CIC/1983.</p> <p>(4) Er führt die Bezeichnung "Katholische junge Gemeinde (KjG), Diözese Würzburg", kurz "KjG-Diözesanverband Würzburg".</p> <p>(5) Sein Sitz ist Würzburg.</p> <p>(6) Die für ihn zuständige kirchliche Autorität nach c. 312 § 1 CIC/1983 ist der Diözesanbischof der Diözese Würzburg.</p>

<p>(7) Die Organe des Vereins sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.</p> <p>(8) Zur Regelung der Vorgehensweise zur Verwirklichung der Grundlagen und Ziele gemäß § 2 dieses Statuts, insbesondere zur Arbeitsweise und Bestellung seiner Organe einschließlich seiner Leitung gibt sich der KjG-Diözesanverband Würzburg gemäß cc. 309 und 324 § 1 CIC/1983 eine Diözesansatzung sowie eine Geschäftsordnung.</p> <p>(9) ¹ Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz entsprechend der Diözesansatzung und Geschäftsordnung auf zwei Jahre gewählt und legt gegenüber dieser Rechenschaft ab.</p> <p>² Gewählt werden können in der Regel getaufte Mitglieder des Verbands.</p> <p>³ Ein Mitglied der Diözesanleitung ist die Geistliche Verbandsleitung und wird von der zuständigen kirchlichen Autorität bestätigt.</p> <p>⁴ Näheres zum Wahlverfahren und der Zusammensetzung der Diözesanleitung regelt die Diözesansatzung nach c. 309 CIC/1983.</p>	<p>(7) Die Organe des Vereins sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.</p> <p>(8) Zur Regelung der Vorgehensweise zur Verwirklichung der Grundlagen und Ziele gemäß § 2 dieses Statuts, insbesondere zur Arbeitsweise und Bestellung seiner Organe einschließlich seiner Leitung gibt sich der KjG-Diözesanverband Würzburg gemäß cc. 309 und 324 § 1 CIC/1983 eine Diözesansatzung sowie eine Geschäftsordnung.</p> <p>(9) ¹ Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz entsprechend der Diözesansatzung und Geschäftsordnung auf zwei Jahre gewählt und legt gegenüber dieser Rechenschaft ab.</p> <p>² Gewählt werden können in der Regel getaufte Mitglieder des Verbands.</p> <p>³ Ein Mitglied der Diözesanleitung ist die Geistliche Verbandsleitung und wird von der zuständigen kirchlichen Autorität bestätigt.</p> <p>⁴ Näheres zum Wahlverfahren und der Zusammensetzung der Diözesanleitung regelt die Diözesansatzung nach c. 309 CIC/1983.</p> <p>(10) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet in ihrer jeweils für die Diözese Würzburg geltenden Fassung Anwendung.</p>
<p>§ 2 Programm</p> <p>(1) Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.</p> <p>(2) ¹ Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben.</p> <p>² Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote des KjG-Diözesanverbands bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln.</p>	<p>§ 2 Programm</p> <p>(1) Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.</p> <p>(2) ¹ Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben.</p> <p>² Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote des KjG-Diözesanverbands bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln.</p>

<p>³ In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.</p> <p>(3) ¹ Der KjG-Diözesanverband unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln.</p> <p>² Er begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung.</p> <p>³ Er ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.</p> <p>⁴ Der KjG-Diözesanverband fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.</p> <p>(4) ¹ Der KjG-Diözesanverband greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten.</p> <p>² Insbesondere setzt er sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können.</p> <p>³ Er engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.</p> <p>(5) ¹ Der Zusammenschluss im KjG-Diözesanverband schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit.</p> <p>² Der KjG-Diözesanverband arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.</p> <p>(6) ¹ Mit seinem Engagement steht der KjG-Diözesanverband ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche.</p> <p>² Er wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die</p>	<p>³ In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.</p> <p>(3) ¹ Der KjG-Diözesanverband unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln.</p> <p>² Er begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung.</p> <p>³ Er ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.</p> <p>⁴ Der KjG-Diözesanverband fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.</p> <p>(4) ¹ Der KjG-Diözesanverband greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten.</p> <p>² Insbesondere setzt er sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können.</p> <p>³ Er engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.</p> <p>(5) ¹ Der Zusammenschluss im KjG-Diözesanverband schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit.</p> <p>² Der KjG-Diözesanverband arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.</p> <p>(6) ¹ Mit seinem Engagement steht der KjG-Diözesanverband ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche.</p> <p>² Er wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die</p>
---	---

<p>Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.</p> <p>(7) Der KjG-Diözesanverband setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.</p> <p>(8) ¹ In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder des KjG-Diözesanverbands solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.</p> <p>² Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.</p> <p>(9) So versteht sich der KjG-Diözesanverband als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.</p> <p>(10) Aufgabe des KjG-Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaften, der Bezirksarbeitsgemeinschaften und Pfarrgemeinschaftsinteressensgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. Dazu befähigt der KjG-Diözesanverband seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und begleitet sie pastoral und pädagogisch. Darüber hinaus fördert er den Austausch und die Willensbildung seiner Mitglieder, bündelt ihre Interessen und bringt sie in Gesellschaft und Kirche ein.</p>	<p>Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.</p> <p>(7) Der KjG-Diözesanverband setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.</p> <p>(8) ¹ In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder des KjG-Diözesanverbands solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.</p> <p>² Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.</p> <p>(9) So versteht sich der KjG-Diözesanverband als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.</p> <p>(10) Aufgabe des KjG-Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaften, der Bezirksarbeitsgemeinschaften und Pfarrgemeinschaftsinteressensgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. Dazu befähigt der KjG-Diözesanverband seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und begleitet sie pastoral und pädagogisch. Darüber hinaus fördert er den Austausch und die Willensbildung seiner Mitglieder, bündelt ihre Interessen und bringt sie in Gesellschaft und Kirche ein.</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied im KjG-Diözesanverband sind die KjG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese Würzburg.</p> <p>(2) ¹ Existiert in der Gemeinde keine KjG-Pfarrgemeinschaft, besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband.</p> <p>² Mitglied der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes nach § 2 dieses Statuts bejaht.</p> <p>³ Das beinhaltet Katholik*innen ebenso wie nicht-katholische Getaufte und Ungetaufte.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied im KjG-Diözesanverband sind die KjG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese Würzburg.</p> <p>(2) ¹ Die KjG-Pfarrgemeinschaften sind eigenständige Einheiten innerhalb des KjG-Diözesanverbands.</p> <p>² Ihre grundsätzliche Organisation und Zielsetzung entspricht den Maßgaben dieses Statuts und der Diözesansatzung.</p> <p>³ Über ihre Unternehmungen zur Erreichung der Zielsetzungen und über ihr jeweiliges Vermögen entscheiden sie eigenständig nach Maßgabe dieses</p>

<p>⁴ Sie*Er wird Mitglied in dem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.</p> <p>⁵ Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Schnupper- oder Fördermitgliedschaft erworben werden.</p> <p>⁶ Näheres regelt die Diözesansatzung.</p> <p>(3) ¹ Die KjG-Pfarrgemeinschaften sind eigenständige Einheiten innerhalb des KjG-Diözesanverbands.</p> <p>² Ihre grundsätzliche Organisation und Zielsetzung entspricht den Maßgaben dieses Statuts und der Diözesansatzung.</p> <p>³ Über ihre Unternehmungen zur Erreichung der Zielsetzungen und über ihr jeweiliges Vermögen entscheiden sie eigenständig nach Maßgabe dieses Statuts und der Diözesansatzung.</p>	<p>Statuts und der Diözesansatzung.</p> <p>(3) KjG-Pfarrgemeinschaften können nicht aus dem KjG-Diözesanverband austreten oder ausgeschlossen werden.</p> <p>(4) ¹ Existiert in der Gemeinde keine KjG-Pfarrgemeinschaft, besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband.</p> <p>² Einzelmitglied der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes nach § 2 dieses Statuts bejaht.</p> <p>³ Das beinhaltet Katholik*innen ebenso wie nicht-katholische Getaufte und Ungetaufte.</p> <p>⁴ Sie*Er wird Einzelmitglied in dem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.</p> <p>⁵ Die Einzelmitgliedschaft kann als Dauer-, Schnupper - oder Fördermitgliedschaft erworben werden.</p> <p>(5) ¹ Die Einzelmitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.</p> <p>² Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Diözesanleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.</p> <p>³ Über den Ausschluss eines Einzelmitglieds entscheidet der Diözesanausschuss nach Anhörung der*des Betroffenen.</p> <p>⁴ Das betroffene Einzelmitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Diözesankonferenz Einspruch einlegen.</p>
<p>§ 4 Verwaltung des Vereinsvermögens</p> <p>(1) ¹ Die Vermögensverwaltung des KjG-Diözesanverbands obliegt der KjG-Diözesanleitung.</p> <p>² Sie schlägt der KjG-Diözesankonferenz einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor.</p> <p>(2) ¹ Die Diözesankonferenz wählt entsprechend den Bestimmungen der Diözesansatzung und</p>	<p>§ 4 Verwaltung des Vereinsvermögens</p> <p>(1) ¹ Die Vermögensverwaltung des KjG-Diözesanverbands obliegt der KjG-Diözesanleitung.</p> <p>² Sie schlägt der KjG-Diözesankonferenz einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor.</p> <p>(2) ¹ Die Diözesankonferenz wählt entsprechend den Bestimmungen der Diözesansatzung und</p>

<p>Geschäftsordnung zwei Kassenprüfer*innen auf zwei Jahre.</p> <p>² Diese sollen erfahren sein im Umgang mit Finanzen, prüfen die Einhaltung der kirchlichen und weltlichen Normen sowie die Übereinstimmung der Vermögensverwaltung mit den Zwecken dieser Statuten jährlich und legen darüber der Diözesankonferenz einen Bericht vor.</p> <p>³ Die beiden Kassenprüfer*innen fungieren als Berater*innen für die Vermögensverwaltung im Sinne des c. 1280 CIC/1983.</p>	<p>Geschäftsordnung zwei Kassenprüfer*innen auf zwei Jahre.</p> <p>² Diese sollen erfahren sein im Umgang mit Finanzen, prüfen die Einhaltung der kirchlichen und weltlichen Normen sowie die Übereinstimmung der Vermögensverwaltung mit den Zwecken dieser Statuten jährlich und legen darüber der Diözesankonferenz einen Bericht vor.</p> <p>³ Die beiden Kassenprüfer*innen fungieren als Berater*innen für die Vermögensverwaltung im Sinne des c. 1280 CIC/1983.</p> <p>(3) ¹ Zu einer Auflösung des Diözesanverbandes muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.</p> <p>² Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.</p> <p>³ Drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.</p> <p>⁴ Bei Auflösung des KJG-Diözesanverbandes fällt das Vereinsvermögen an den KJG-Bundesverband.</p> <p>⁵ Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbandes zweckgebunden zu verwalten.</p> <p>⁶ Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.</p>
<p>§ 5 Prävention gegen sexualisierte Gewalt</p> <p>Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese WDBI 165 (2019) Nr. 22 vom 16.12.2019 veröffentlichten Fassung Anwendung.</p>	<p>§ 5 Prävention gegen sexualisierte Gewalt</p> <p>Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese WDBI 165 (2019) Nr. 22 vom 16.12.2019 veröffentlichten Fassung Anwendung.</p> <p>§ 5 Kirchliche Aufsicht</p> <p>(1) Änderungen des Statuts müssen zu ihrer Gültigkeit dem Ortsordinarius (Diözesanbischof</p>

	<p>bzw. Generalvikar) zur Überprüfung vorgelegt werden.</p> <p>(2) Der Finanzbericht ist dem Ortsordinarius jährlich zur Kenntnisnahme vorzulegen.</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Statut tritt nach Beschluss durch die KjG-Frühjahrsdiözesankonferenz am 09.04.2022 in Kraft.</p> <p>(2) Es wurde der zuständigen kirchlichen Autorität nach § 1 Absatz (6) dieses Statuts zur Überprüfung gemäß c. 299 § 3 CIC/1983 vorgelegt und durch sie am 13.06.2022 gebilligt.</p>	<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Statut tritt nach Beschluss durch die KjG-Frühjahrsdiözesankonferenz am 09.04.2022 in Kraft.</p> <p>(2) Es wurde der zuständigen kirchlichen Autorität nach § 1 Absatz (6) dieses Statuts zur Überprüfung gemäß c. 299 § 3 CIC/1983 vorgelegt und durch sie am 13.06.2022 gebilligt.</p> <p>§ 6 Prävention gegen sexualisierte Gewalt</p> <p>Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Präventionsordnung für das Bistum Würzburg“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Würzburg veröffentlichten Fassung Anwendung.</p>
	<p>§ 7 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Dieses Statut tritt nach Beschluss durch die KjG-Diözesankonferenz am XX.XX.XXXX in Kraft.</p> <p>(2) Es wurde der zuständigen kirchlichen Autorität nach § 1 Absatz (6) dieses Statuts zur Überprüfung gemäß c. 299 § 3 CIC/1983 vorgelegt und durch sie am XX.XX.XXXX gebilligt.</p>